



Sangerhausen, 20.08.2026

Beschlussvorlage

BV/365/2026

Erarbeiter:	Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am:	11.08.2026
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

3. Änderung der Hauptsatzung

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 8 KVG LSA
2. § 10 KVG LSA
3. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	18.08.2026
Sanierungsausschuss	26.08.2026
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	27.08.2026
Schul- und Sozialausschuss	31.08.2026
Finanzausschuss	01.09.2026
Bauausschuss	02.09.2026
Ortschaftsrat Wippra	02.09.2026
Ortschaftsrat Gonna	03.09.2026
Ortschaftsrat Grillenberg	03.09.2026
Ortschaftsrat Lengefeld	03.09.2026
Ortschaftsrat Oberröblingen	03.09.2026
Ortschaftsrat Rotha	03.09.2026
Ortschaftsrat Wettelrode	03.09.2026
Ortschaftsrat Großleinungen	04.09.2026
Ortschaftsrat Morungen	04.09.2026
Ortschaftsrat Breitenbach	07.09.2026
Ortschaftsrat Horla	07.09.2026
Ortschaftsrat Obersdorf	07.09.2026
Ortschaftsrat Riestedt	08.09.2026
Ortschaftsrat Wolfsberg	08.09.2026
Hauptausschuss	09.09.2026
Stadtrat	10.09.2026

Begründung:

Da die Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen sowohl für den Stadtrat als auch den Hauptausschuss Wertgrenzen benennt, ist im Zuge der Änderung der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen zur Vergabe öffentlicher Aufträge ebenfalls die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Wie bereits in der Beschlussvorlage für die Neufassung der Vergabeverordnung erläutert, ist beabsichtigt, Bürokratie abzubauen und die Vergaben zu beschleunigen.

Nach gültiger Hauptsatzung greifen für Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA gestaffelte Wertgrenzen für den Hauptausschuss sowie den Stadtrat.

Da ein Rechtsgeschäft aus mindestens einer Willenserklärung besteht, welche gewollt eine Rechtsfolge herbeiführt, ist jeder Auftrag oder Vertragsabschluss als ein Rechtsgeschäft zu verstehen. Daher stellen im Rahmen der bisherigen Wertgrenzen auch alle Aufträge im Zuge einer Vergabe ein Rechtsgeschäft dar.

Um die Vergabeordnung mit der Hauptsatzung in Einklang zu bringen bedarf es daher der Anpassung der Wertgrenzen.

Analog der Vergabeordnung schlägt die Verwaltung vor, die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte auf 100.000 € (netto) festzulegen. Da es sich bei Rechtsgeschäften in der Verwaltung vordergründig um Aufträge oder Verträge handelt und der Hauptausschuss der Stadt Sangerhausen als Vergabeausschuss fungiert, sollten die Entscheidungen über 100.000 € ebenfalls dem Hauptausschuss übertragen werden. Dadurch wird die Umsetzung der Hauptsatzung in Konsequenz für die Mitarbeiter der Verwaltung klarer definiert. Selbstverständlich obliegt es dem Hauptausschuss in begründeten Fällen (z.B. erhebliche rechtlich Bedeutung) die Zuständigkeit in Einzelfällen auf den Stadtrat zu übertragen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert 50.000€ übersteigt, würde somit entfallen. Ausgenommen davon bleibt die Aufnahme von Krediten. Hier sollen die bisherigen Grenzen beibehalten werden. Diese Aufgabenreduzierung würde den Stadtrat entlasten, spart Verwaltungskosten und beschleunigt Entscheidungen. Dadurch kann sich der Stadtrat intensiver mit wichtigen Zukunftsthemen auseinandersetzen.

Gleichfalls sollen die Bekanntmachungsregeln für unsere Bürgerinnen und Bürger noch konkreter beschrieben werden, um das Auffinden der unterschiedlichsten Bekanntmachungsinhalte zu erleichtern. Die Bekanntmachungen für andere Behörden sowie Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe sollen zukünftig nur noch auf unserer Website veröffentlicht werden.

Die entsprechenden Änderungen sind in der anhängenden Satzung rot markiert und können ebenfalls der Synopse entnommen werden.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Gemäß § 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschließt der Stadtrat beigefügte 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

Anlage/n

3. Änderung der Hauptsatzung

Synopse 3. Änderung der Hauptsatzung